

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

von  
Prowect e.U.

## 1. Geltungs- und Anwendungsbereich; Definitionen

1. Die AGB gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Prowect e.U., Zehnergürtel 63, 2700 Wiener Neustadt (im Folgenden "**Auftragnehmerin**", "**wir**", "**uns**") und ihren Kunden (im Folgenden "**Auftraggeber**"), beide zusammen im Folgenden "**Vertragspartner**". Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung der AGB.
2. Die Auftragnehmerin nimmt Aufträge entgegen, leistet und liefert ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese gelten für alle Leistungen, die die Auftragnehmerin oder ein von ihr zur Erfüllung eines Vertrags mit dem Auftraggeber beauftragtes Subunternehmen durchführt.
3. "**Unternehmer**": Jeder, der ein Unternehmen betreibt (§ 1 Abs 1 UGB).
4. "**Verbraucher**": Jeder, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 Abs 1 Z 2 KSchG).
5. "**Vertrag**": Das zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber bestehende Vertragsverhältnis, ungeachtet seiner rechtlichen Qualifikation als Zielschuldverhältnis (zB Werkvertrag über Programmierleistungen) oder Dauerschuldverhältnis (zB Wartungsvertrag für eine bestehende Website) im Einzelfall.

## 2. Änderungen dieser AGB

1. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags in Abweichung von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt worden sind. Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB eines Auftraggebers werden – selbst bei Kenntnis der Auftragnehmerin – nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
3. Die Auftragnehmerin behält sich Änderungen dieser AGB vor und wird bestehende Auftraggeber vier Wochen vor einer beabsichtigten Änderung informieren, um ihnen Gelegenheit zum Widerspruch zu bieten. Widerspricht der Auftraggeber der Änderung, so endet mit Inkrafttreten der geänderten AGB das Vertragsverhältnis. Die Auftragnehmerin wird Änderungen dieser AGB unverzüglich auf [www.prowect.com](http://www.prowect.com) veröffentlichen.

### **3. Angebote, Aufwandsschätzungen und Kostenvoranschläge**

1. Angebote der Auftragnehmerin sind unverbindlich, sofern daraus nicht Gegenteiliges hervorgeht. Erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin an den Auftraggeber ist die Auftragnehmerin an den Angebotsinhalt gebunden.
2. Weichen Annahmeerklärungen des Auftraggebers von einem zuvor von der Auftragnehmerin erstellten Angebot ab, so ist die Auftragnehmerin nur dann an die abweichenden Auftragspezifikationen gebunden, wenn sie diese schriftlich bestätigt.
3. Die Auftragnehmerin wird Kostenvoranschläge und Aufwandsschätzungen nach bestem Fachwissen erstellen. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Kostenvoranschläge und Aufwandsschätzungen sind nur verbindlich, sofern dies darin ausdrücklich festgehalten wird, ansonsten erfolgt die finale Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand (siehe Punkt 8.1.).
4. In dem in Punkt 4.5.1. genannten Fall (nachträglicher Änderungswunsch) wird die Auftragnehmerin nur auf Wunsch des Auftraggebers ein formelles Angebot ausfertigen.

### **4. Leistungsumfang und Leistungserbringung**

- 4.1. Der sachliche Umfang der Leistungen der Auftragnehmerin wird im jeweiligen Vertrag in der Leistungsbeschreibung, die der Auftragsbestätigung beigegeben ist, schriftlich aufgelistet.
- 4.2. Die Leistungsbeschreibung wird – je nach Vereinbarung – entweder von der Auftragnehmerin aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen gegen einen im Einzelfall zu vereinbarenden Aufwandsersatz ausgearbeitet oder vom Auftraggeber zur Verfügung stellt.
- 4.3. Die Leistungserstellung erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel.
- 4.4. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Regelung im Vertrag hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin praxisgerechte Testdaten sowie zeitgerechte, ausreichende Testmöglichkeiten in seiner EDV-Umgebung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat diese Testmöglichkeiten während der gewöhnlichen Geschäftszeiten (09:00 – 17:00 Uhr) und auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Wird vom Auftraggeber auf der zu Testzwecken zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, so liegt die Verantwortung für die Sicherung der dabei verarbeiteten Daten allein beim Auftraggeber.

- 4.5. Einer gesonderten Termin- und Preisvereinbarung vorbehalten und nach Sach- und Zeitaufwand abgerechnet werden:
1. Das Erfüllen nachträglicher Änderungswünsche des Kunden, sofern diese nicht vom ursprünglichen Auftragsumfang gedeckt sind;
  2. Leistungen außerhalb der bei der Auftragnehmerin üblichen Geschäftszeiten (09:00-17:00);
  3. das Analysieren und Beseitigen (Bugfixes) von Störungen und/oder Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder anderweitig nicht von der Auftragnehmerin zu vertretende Umstände entstanden sind (zB Fehler in Soft- oder Hardware, die von Dritten zugekauft wurde; Fehler, die auf falschen Kundenangaben beruhen).
- 4.6. Schulungsleistungen – beispielsweise zur Verwendung der auftragsgegenständlichen Websites und Softwarelösungen – sind grundsätzlich nicht im Leistungsumfang enthalten und bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 4.7. Sollte sich im Zuge der Arbeiten der Auftragnehmerin herausstellen, dass das Ausführen des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, wird dies die Auftragnehmerin dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen. Erklärt sich der Auftraggeber nicht zur Änderung der Leistungsbeschreibung bereit oder schafft nicht die Voraussetzungen zur Leistungserbringung, so kann die Auftragnehmerin das Ausführen des Auftrags ablehnen und vom Auftrag zurücktreten. Bis dahin aufgelaufene Kosten sowie mit dem Rücktritt zusammenhängende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 4.8. Sofern nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wird, ist die Auftragnehmerin berechtigt, frei zu bestimmen, welche und wie viele ihrer Mitarbeiter zur Erbringung der vereinbarten Leistung eingesetzt werden, wobei sie sich jederzeit Änderungen vorbehält.
- 4.9. Der Auftragnehmerin steht es frei, bei der Leistungserbringung Subunternehmer (zB Programmierer, Grafiker) einzusetzen sowie Produkte und Leistungen von Dritten zuzukaufen (zB Serverkapazitäten, Domains, Hostingdienstleistungen, Designs, Plugins, sonstige Soft- und Hardware).
- 4.10. Soweit eine Ursache, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat – einschließlich höherer Gewalt, Streik und fehlende oder fehlerhafte Funktionen in der Software eines anderen Herstellers, auch solche, die von der Auftragnehmerin geliefert oder zugekauft wird – die Termineinhaltung beeinträchtigt, so kann die Auftragnehmerin eine angemessene Verschiebung verlangen, ohne dem Auftraggeber ersatzpflichtig zu werden.

## 5. **Versand**

- 5.1. Ein postalischer Versand von Waren (zB Programmträger, PC-Hardware, Dokumentationsunterlagen) erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Versicherung des Versandguts erfolgt nur auf Wunsch des Auftraggebers.
- 5.2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so geht die Gefahr mit Absendung des Versandguts an den Auftraggeber über; bei Verbrauchern erst mit Übergabe des Liefergegenstandes.
- 5.3. Die Wahl der Versendungsart bleibt der Auftragnehmerin überlassen, die für die Auswahl nur bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit haftet.

## 6. **Abnahme und Prüfungsverpflichtung**

1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Teilleistungen zur Abnahme bereitzustellen (Teilabnahme). Teilabnahmen sind möglich für in sich abgeschlossene und funktionsfähige Teilleistungen (beispielsweise eigenständige Programme oder Teile von Websites). Mit der Durchführung der letzten von mehreren Teilabnahmen gilt die gesamte Leistung als abgenommen.
2. Der Auftraggeber ist bei sonstigem Annahmeverzug zur Abnahme der von der Auftragnehmerin erbrachten vertraglichen Leistungen binnen 15 Arbeitstagen verpflichtet und wird die Abnahme schriftlich bestätigen. Der Auftraggeber hat dazu eine Funktionsprüfung der erbrachten Leistungen durchzuführen.
3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen. Gleiches gilt für Teilabnahmen.
4. Der Auftraggeber hat Fehler mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe schriftlicher Aufzeichnungen und oder sonstiger, die Fehler veranschaulichender Dokumente an die Auftragnehmerin zu melden. Erfolgt innerhalb der 15-tägigen Frist ab Bereitstellung zur Abnahme bzw. Teilabnahme keine Fehlermeldung durch den Auftraggeber, so gilt die Abnahme bzw. Teilabnahme als erfolgt.
5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten technischen Einrichtungen und Programme nach freiem Ermessen auszuwählen und zu adaptieren, insofern dadurch nicht vom vereinbarten Leistungsinhalt und den Verpflichtungen nach diesen AGB abgewichen wird.

## **7. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

- 7.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu setzen, die zur Ermöglichung der Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang der Auftragnehmerin gemäß Auftragsbestätigung enthalten sind.
- 7.2. Das Erfüllen der vereinbarten Leistungstermine steht unter der Bedingung, dass der Auftraggeber zu den von der Auftragnehmerin angegebenen Terminen alle notwendigen Vorarbeiten, Räumlichkeiten, Unterlagen, Informationen und technischen Einrichtungen vollständig und rechtzeitig zugänglich macht und seiner Mitwirkungspflicht nach diesem Abschnitt im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- 7.3. Insoweit Dritte vom Auftraggeber zur Abwicklung eines Projekts beigezogen werden, an dem auch die Auftragnehmerin beteiligt ist, so hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Leistungserbringung der Auftragnehmerin durch die Beteiligung der Dritten nicht beeinträchtigt wird. Der Auftraggeber hat in solchen Fällen, bei sonstigem Verstoß gegen seine Mitwirkungspflicht nach diesem Abschnitt, die Koordination der Arbeiten aller Beteiligten sicherzustellen.
- 7.4. Leistungsverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht oder sonst unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Informationen des Auftraggebers entstehen, sind vom Auftraggeber zu vertreten. Sie führen nicht zum Verzug der Auftragnehmerin. Resultierende Mehraufwände hat der Auftraggeber zu tragen.
- 7.5. Die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen gelten bei Verstoß gegen diesen Abschnitt trotz Abweichungen von der Auftragsbestätigung als vertragskonform erbracht; insofern infolge des Verstoßes eine Erbringung des in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Leistungsumfangs nicht möglich war. Abweichungen sind diesfalls vom Auftraggeber zu vertreten; ebenso hat dieser der Auftragnehmerin aus dem Verstoß resultierende Mehraufwendungen gemäß Preisliste gesondert zu vergüten. Die Auftragnehmerin wird auf Wunsch des Auftraggebers eine kostenpflichtige Beseitigung der Abweichung unternehmen, sobald dies möglich ist.
- 7.6. Soweit zur Vertragserfüllung Mitarbeiter der Auftragnehmerin direkt beim Auftraggeber eingesetzt werden müssen, ist dieser vorbehaltlich einer gegenteiligen Regelung im Vertrag verpflichtet, ihnen entsprechend den Notwendigkeiten ausgestattete Arbeitsplätze, Testmöglichkeiten (siehe oben Punkt 4.4.) und Rechnerzeiten sowie alle technischen Hilfsmittel, Unterlagen und/oder Informationen zur Verfügung zu stellen.

- 7.7. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang der Auftragnehmerin gemäß Auftragsbestätigung ausgewiesen ist, wird der Auftraggeber zur Ermöglichung der Leistungserbringung auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung (Stromnetz und Internet) sorgen.
- 7.8. Soweit der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, tritt Annahmeverzug ein.
- 7.9. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Betriebsvoraussetzungen zur Verfügung gestellter Hardware verantwortlich. Ebenso hat er für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen - gleich welcher Art - zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von der Auftragnehmerin nach Punkt 19. benannten Ansprechpartner herantragen.
- 7.10. Der Auftraggeber hat die der Auftragnehmerin zur Leistungserbringung (bspw. Programmierstellung) übergebenen Daten und Informationen zusätzlich auch selbst zu verwahren, sodass er sie bei Verlust oder Beschädigung in der Sphäre der Auftragnehmerin jederzeit selbst rekonstruieren kann.

## **8. Preise**

- 8.1. Alle Preise sind Nettopreise in EURO und enthalten daher, falls nicht explizit anders angegeben, keine Umsatzsteuer. Die Preise für die Leistungen der Auftragnehmerin (Stundensätze, Tagessätze (für je 8 Stunden), Reisekosten und Nebenkosten) werden in der Auftragsbestätigung und in der dieser angeschlossenen Preisliste ausgewiesen.
- 8.2. Alle von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen sind, gleich ob einmalig oder laufend, nach angefallenem Zeit- und Sachaufwand zu vergüten, soweit nicht im Einzelfall ein Fixpreis für bestimmte Leistungen vereinbart wird. Geleistete Arbeitszeiten werden in Halbstundeneinheiten verrechnet, wobei die Auftraggeberin hierauf die Regeln der kaufmännischen Rundung nach DIN 1333 anwendet (Beispiel: Abrundung von 0-0,4 geleisteten Halbstundeneinheiten auf 0 Halbstundeneinheiten; Aufrundung von 0,5-0,9 geleisteten Halbstundeneinheiten auf 1 Halbstundeneinheit).
- 8.3. Die Auftragnehmerin behält sich bei Dauerleistungen (zB Betrieb einer Domain, Hosting, laufende Wartung einer Website) eine nachträgliche, einseitige Änderung der in der Auftragsbestätigung und der Preisliste ausgewiesenen Preise in jenem Ausmaß vor, in dem sich der Aufwand für Leistungen Dritter erhöht oder senkt, die die Auftragnehmerin zur

eigenen Leistungserbringung an den Auftraggeber zuzukaufen hat. Die Auftragnehmerin wird solche Änderungen dem Auftraggeber zwei Wochen vor deren beabsichtigter Anwendung schriftlich mitteilen. Verbraucher haben in diesem Fall das Recht, der Änderung schriftlich zu widersprechen. Diesfalls endet der Vertrag mit dem Verbraucher mit Wirkung zum Zeitpunkt der beabsichtigten Preisänderung.

- 8.4. Bei Bibliotheks-(Standard-)Programmen (Programme, die von Drittherstellern bezogen werden) gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise des Drittherstellers. Bei allen anderen Dienstleistungen (zB Beratung, Programmierung, Schulungen, telefonische Beratung) und Warenlieferungen wird der Arbeitsaufwand zu den Sätzen verrechnet, die der Auftragsbestätigung angeschlossenen Preisliste zu entnehmen sind. Dasselbe gilt für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder, die dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 8.5. Positive Abweichungen von einem in der Auftragsbestätigung veranschlagten Zeit- oder Sachaufwand werden nach tatsächlichem Anfall zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 8.6. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit und sind mangels abweichender Vereinbarung (zB Pauschalierung) mit dem Stundensatz gemäß Preisliste, zuzüglich des amtlichen Kilometergelds, zu vergüten.

## **9. Zahlung und Rechnungslegung**

1. Angefallene Aufwände werden mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung monatlich (im Nachhinein) abgerechnet. Davon abweichend werden Domains und Hostingdienstleistungen monatlich oder jährlich (je nach Vereinbarung) im Voraus abgerechnet.
2. Bei Aufträgen, die gemäß Auftragsbestätigung in mehreren Teileinheiten erbracht werden, ist die Auftragnehmerin auch berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Teileinheit Rechnung zu legen (Teilrechnungen).
3. Die Rechnungen der Auftragnehmerin inklusive Umsatzsteuer sind spätestens vierzehn Tage ab Zustellung ohne Skonto und spesenfrei zahlbar, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wurde. Mit Ablauf der vierzehntägigen Frist oder bei unberechtigtem Skontoabzug kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung der Auftragnehmerin bedürfte.
4. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, weitere Teilleistungen sowie Leistungen aus anderen Aufträgen desselben Auftraggebers bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten. Soweit die Zahlung der rückständigen Beträge



erfolgt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, eine neue Leistungsfrist unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen aus Aufträgen nach billigem Ermessen festzusetzen. Ist der Auftraggeber mindestens einmal in Zahlungsverzug geraten, so darf die Auftragnehmerin die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen und/oder der Beibringung von angemessenen Sicherheiten abhängig machen.

5. Überschreitet die Dauer des Zahlungsverzugs 45 Tage, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, sämtliche gegenüber dem Auftraggeber noch offenen Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen. Termine und Fristen noch zur Ausführung ausstehender Leistungen der Auftragnehmerin sind in diesem Fall hinfällig, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.
6. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so gilt die Zahlung an dem Tag als erfolgt, an dem sie bei der Auftragnehmerin einlangt. Bei Verbrauchern gilt die Zahlung mit dem Erteilen des Überweisungsauftrags als erfolgt. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen (gegenüber Verbrauchern 4,0% p.a gem § 1000 Abs 1 ABGB.; nach § 352 UGB gegenüber Unternehmern 9,2% p.a. über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank) sowie alle zur Einbringlichmachung zweckdienlichen Kosten (Inkassobüro; Exekutionsführung) zu verrechnen.
7. Der Auftraggeber verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung nach § 1438 ABGB. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Auftragnehmerin, sowie für Gegenforderungen, die in rechtlichem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, gerichtlich festgestellt oder durch die Auftragnehmerin schriftlich ausdrücklich anerkannt wurden.
8. Der Auftraggeber darf seine vertraglichen Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin an Dritte übertragen.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Auftragnehmerin behält sich an sämtlichen von ihr gelieferten Waren das Eigentum sowie bei Softwareprodukten sämtliche Werknutzungsrechte bis zur vollständigen Bezahlung vor.

2. Für die Dauer des aufrechten Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, über Waren und Leistungen der Auftraggeber rechtsgeschäftliche Verfügungen zu treffen, die das vorbehaltenene Eigentum oder Werknutzungsrecht der Auftragnehmerin vereiteln könnten, insbesondere darf die Ware bzw Leistung weder veräußert, verpfändet, zur Sicherung übereignet, vermietet oder sonst dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

## **11. Geistiges Eigentum**

1. Sämtliche Rechte an den von der Auftragnehmerin bzw ihren Mitarbeitern erarbeiteten Arbeitsergebnissen - insbesondere alle Rechte an Computerprogrammen; Quellcodes, Websites und Dokumentationsunterlagen - verbleiben bei der Auftragnehmerin. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung bzw Anpassung einer Software werden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, keine Rechte über die im Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben.
2. Klarstellend sei festgehalten, dass für Verletzungen von Urheber- und Werknutzungsrechten der Auftragnehmerin volle Genugtuung zu leisten ist.
3. Eine Verbreitung oder Vervielfältigung von Computerprogrammen; Quellcodes, Grafiken, Websites und Dokumentationsunterlagen der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber ist, soweit nicht ausdrücklich anders bedungen oder stillschweigend zugrundegelegt (zB bei einer eigens programmierten Website) ausgeschlossen. Abweichend davon ist die Anfertigung Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass dies von allfällig daran berechtigten Dritten und der Auftragnehmerin nicht untersagt wurde und sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in die Kopien unverändert mitübertragen werden.
4. Mit Zahlung sämtlicher offener Rechnungen aus dem Vertragsverhältnis räumt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber an den von ihr erstellten und an den Auftraggeber überlassenen Softwareprodukten Zug um Zug ein einfaches, nichtausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Werknutzungsrecht ("Lizenzrecht") ein, die Softwareprodukte in unveränderter Form für den eigenen Gebrauch zu benutzen ("urheberrechtlicher Eigentumsvorbehalt").
5. Wird dem Auftraggeber eine Software überlassen, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist, so richtet sich der Umfang des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Dritten. Verletzt der Auftraggeber bei der Nutzung der überlassenen Software-Lizenzrechte von Dritten, so hat er die Auftragnehmerin dafür schad- und klaglos zu halten.

## 12. Gewährleistung

1. Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber für die vertraglich vereinbarte Leistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.
2. Die Auftragnehmerin leistet Gewähr, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.
3. Voraussetzung für die Beseitigung von Mängeln ist, dass
  - 3.1. der Auftraggeber den Mangel ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für die Auftragnehmerin bestimmbar ist;
  - 3.2. der Auftraggeber der Auftragnehmerin alle für die Mangelbeseitigung; erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt;
  - 3.3. der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
  - 3.4. die Software unter den bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.

4. Den Mehraufwand bei der Mangelbeseitigung durch eine nicht binnen angemessener Frist nach Kenntnisnahme des Mangels erfolgte Meldung trägt der Auftraggeber.
5. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so gilt Folgendes: Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Der Auftraggeber hat Mängel der Leistung, die er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen angemessener Frist anzuzeigen (§ 377 UGB; "Mängelrüge"). Unterlässt der Käufer die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen. Zeigt sich später ein Mangel, so muss dieser ebenfalls in angemessener Frist angezeigt werden; andernfalls kann der Käufer auch in Ansehung dieses Mangels keine der vorgenannten Ansprüche nicht mehr geltend machen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge (§ 377 UGB) wird die Auftragnehmerin Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Auftraggeber der Auftragnehmerin alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB gilt gegenüber Unternehmern als abbedungen.
6. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos durchgeführt.
7. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
8. Jede Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich von der Auftragnehmerin genehmigte Zusatzgeräte und/oder Zusatzsoftware anbringt oder Eingriffe und/oder Reparaturen an Geräten und Software, ohne ausdrückliche Absprache mit der Auftragnehmerin oder durch Personal vornehmen lässt, das nicht vorab von der Auftragnehmerin autorisiert wurde.

9. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf. Die Auftragnehmerin leistet keine Gewähr für einen bestimmten Grad der Betriebsbereitschaft, Performance oder der Erreichbarkeit von Komponenten, Anlagen und Software.
10. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so ist die Auftragnehmerin bei Mängeln an zugekauften Leistungen Dritter berechtigt, nach eigener Wahl Mängel direkt durch den Dritten beheben zu lassen oder ihre eigenen Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber zur Geltendmachung gegen den Dritten abzutreten.

### **13. Haftung und Schadenersatz**

- 13.1. Die Auftragnehmerin haftet für Schäden aus der Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der Auftragnehmerin beigezogene Dritte zurückgehen. Abweichend davon haftet die Auftragnehmerin für Personenschäden auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- 13.2. Ist der Auftraggeber Unternehmer iSd § 1 Abs 1 UGB, so ist die Schadenersatzpflicht der Auftragnehmerin in allen Fällen auf EUR 100.000,-- beschränkt.
- 13.3. Die Haftung der Auftragnehmerin in Fällen höherer Gewalt, für reine Vermögensschäden (beispielsweise entgangenen Gewinn, Zinsverluste, entgangene Einsparungen, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste), Folgeschäden, ideelle Schäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.4. Sofern die Auftragnehmerin an Leistungen unter Zuhilfenahme von Subunternehmern erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen entstehen, hat sich der Auftraggeber – so er Unternehmer iSd § 1 Abs 1 UGB ist – vorrangig den Dritten zu halten. Die Auftragnehmerin wird zu diesem Zweck ihre Regressansprüche an den Auftraggeber abtreten.

### **14. Storno**

Ein Storno durch den Auftraggeber ist nach Ausstellung der Auftragsbestätigung nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin möglich. Die Auftragnehmerin hat im Stornofall, ausgenommen Fälle höherer Gewalt, das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht in Rechnung gestellten Auftragswertes des Gesamtprojektes, wie in der Auftragsbestätigung ausgewiesen, zu verrechnen.

## 15. Laufzeit des Vertrags; Kündigung

- 15.1. Das Vertragsverhältnis tritt mangels anderer Vereinbarung in Kraft, nachdem die Auftragnehmerin das vom Auftraggeber unterschriebene Angebot erhalten hat und dem Auftraggeber die Auftragsbestätigung zugegangen ist.
- 15.2. Service- und Wartungsverträge laufen mangels Vereinbarung einer Befristung auf unbestimmte Zeit. Sie können von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief ordentlich gekündigt werden.
- 15.3. Werkverträge (zB Programmierung von Websites) enden als Zielschuldverhältnisse mit der vollständigen Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung, spätestens jedoch mit der schriftlichen Abnahmebestätigung des Auftraggebers, ohne dass es gesonderter Erklärungen der Parteien bedarf.
- 15.4. Auf eine bestimmte Periode befristete Verträge enden mit Fristablauf. Bei befristeten Verträgen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 15.5. Verträge über das Hosting von Websites und das Zurverfügungstellen von Domains sind mangels gegenteiliger Vereinbarung auf ein Jahr befristet und verlängern sich automatisch.
- 15.6. Wurde eine automatische Erneuerung vereinbart, so verlängert sich der Vertrag mangels Widerspruchs des Auftraggebers vor Fristablauf automatisch um eine weitere Periode.
- 15.7. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grunds den Vertrag vorzeitig und fristlos schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch die Auftragnehmerin liegt beispielsweise (aber nicht ausschließlich) dann vor, wenn
  - 15.7.1. sich der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung seit mehr als 45 Tagen im Zahlungsverzug befindet;
  - 15.7.2. sich die wirtschaftliche Lage des Auftraggebers wesentlich verschlechtert hat (festgestellte Ausfallswahrscheinlichkeit gemäß Bonitätsbewertung des Kreditschutzverbands 1870 oder rechnerische Überschuldung gemäß Bilanz) und/oder aus anderen Gründen Zweifel bestehen, dass der Auftraggeber Verbindlichkeiten gegenüber der Auftragnehmerin bei Fälligkeit bedienen können wird;

15.7.3. der Auftraggeber schwerwiegend gegen seine Mitwirkungspflicht (Abschnitt 7.) verstößt.

15.8. Die Auftragnehmerin ist überdies berechtigt, den Vertrag aufgrund Wegfalls der Geschäftsgrundlage fristlos zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung außerhalb der Sphäre der Vertragspartner objektiv und unvorhergesehener Weise geändert haben und der Auftragnehmerin das Erbringen der vertragsgegenständlichen Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann (zB bei Gesetzesänderungen, schwerwiegenden Lieferkettenunterbrechungen).

## **16. Datenschutz und Geheimhaltung**

1. Die Auftragnehmerin wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften der DSGVO beachten und die für die Gewährleistung der Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Sie wird auch ihre Mitarbeiter schriftlich zum streng vertraulichen Umgang mit sämtlichen personenbezogenen Daten verpflichten, die vom Auftraggeber bereitgestellt werden.
2. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, über alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. Die von der Auftragnehmerin zu Zwecken der Erfüllung des Vertrags mit dem Auftraggeber beauftragten Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen und dieser Verpflichtung auch auf die Mit der Leistungserbringung betrauten Mitarbeiter überbinden.
3. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Auftragnehmerin seine Daten an Subunternehmer/ Subauftragsverarbeiter übermittelt, soweit diese in die Vertragserfüllung eingebunden werden und die Weitergabe zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber immer mindestens drei Werktage im Voraus über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Subunternehmern/ Subauftragsverarbeiter informieren, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Nähere Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten finden sich in unserer Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://www.prowect.com/privacy>.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von der Auftragnehmerin mitgeteilten Passwörter und Log-In-Daten vertraulich zu behandeln.

5. Die Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtungen nach diesem Abschnitt gelten für unbegrenzte Zeit auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber.

## **17. Kommunikation**

Die Vertragspartner werden einander für den jeweiligen Auftrag zuständige, taugliche Ansprechpartner samt Kontaktdaten namhaft machen und sich redlich bemühen, über diese Ansprechpartner eine reibungslose Kommunikation während der Auftragsabwicklung sicherzustellen.

## **18. Abwerbeverbot**

Der Auftraggeber wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende von Auftragnehmerin zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an die Auftragnehmerin eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölfwachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt bei der Auftragnehmerin bezogen hat, mindestens jedoch das zum Zeitpunkt der Abwerbung geltende Basisgehalt eines Angestellten nach dem Kollektivvertrag Informationstechnologie in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2) zu leisten.

## **19. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmerin und Auftraggebern, die Unternehmer sind, gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird unabhängig vom Ausführungsort des Auftrags das am Sitz der Auftragnehmerin in Wiener Neustadt, Österreich, sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.
2. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so ist zur Entscheidung aller aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber entstehenden Streitigkeiten eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmerin und Auftraggebern, die Verbraucher sind, gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen, insoweit dem Verbraucher dadurch nicht der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Verbraucherschutzbestimmungen des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts gewährt wird, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.



## **20. Alternative Streitbeilegung**

Die EU-Kommission hat eine Internetseite zur Online-Streitbeilegung zwischen Unternehmen und Verbrauchern (OS-Plattform) eingerichtet. Diese können Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichen. Die Auftragnehmerin ist grundsätzlich bereit, jedoch nicht verpflichtet, an einer Streitbeilegung vor einer zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **21. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge einer Gesetzesänderung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden, so bleibt das Vertragsverhältnis im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

*Stand: 21.09.2023*